

Europäisches Sozialrecht: Nachweis über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

Zum 01.05.2010 tritt das neue europäische Sozialrecht in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird die neue Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme anwendbar sein und die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in weiten Teilen ablösen. Über die wesentlichen Änderungen durch die neue Verordnung hatten wir Sie bereits mit unserem [Beitrag vom 22.09.2009](#) informiert.

Als Nachweis über die anzuwendenden Rechtsvorschriften gegenüber den Versicherungsträgern und Behörden dient zukünftig die neue [Bescheinigung A1](#), welche die bisherige Entsendebescheinigung nach Vordruck E 101 ersetzt.

Die A1 Bescheinigung ist vor Beginn der Entsendung in einen ausländischen Mitgliedstaat bei der zuständigen Krankenkasse, bzw. für privat krankenversicherte Arbeitnehmer bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger, zu beantragen. Sofern der Arbeitnehmer aufgrund einer Ausnahmevereinbarung (Vereinbarung nach Artikel 16 der Verordnung -EG- Nr. 883/2004) weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegt, wird die A1 Bescheinigung unmittelbar durch die Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland ausgestellt.

Für bereits ausgestellte E 101 Bescheinigungen wurde jedoch eine Übergangsregelung geschaffen. Diese bleiben auch über den 30.04.2010 hinaus für längstens zehn Jahren weiterhin gültig. Voraussetzung ist jedoch, dass sich keine rechtserheblichen Änderungen in den Verhältnissen ergeben.

Für weitere Informationen zu den Regelungen des neuen europäischen Sozialrechts stehen Ihnen unsere Sozialversicherungsexperten gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an!

Ansprechpartner

[Jens Glaser](#) | Düsseldorf

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.